

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

IIIIII KANTON **solothurn**

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 27 13
Telefax 032 627 27 18
bürgerrecht@vd.so.ch

Verfahrens- und Aktenablauf

bei

ordentlichen Einbürgerungen

Ablauf ordentliche Einbürgerung

Ausländische Staatsangehörige

1. Der Bürgerrechtsbewerber reicht sein Gesuch bei der Bürgergemeinde ein (dem Gesuch müssen sämtliche auf der Gesuchrückseite angegebenen Akten beigelegt sein. Die Bürgergemeinde meldet den Gesuchseingang innert 30 Tagen der ZAB).
2. Die Bürgergemeinde führt die notwendigen Erhebungen durch (Oberamt) und prüft die Voraussetzungen gemäss § 11 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Sie leitet den vom Bewerber ausgefüllten Fragebogen, das Gesuch mit den Wohnsitzbescheinigungen, den Zentralstrafregistrauszug und den Betreibungsregistrauszug sowie die Quittung betr. Bezahlung des Informationsberichtes an das Oberamt weiter. Das Oberamt lädt den Bewerber resp. die einbürgerungswilligen Personen zu einem persönlichen Gespräch ein. Das Oberamt erstellt den Bericht über das Einbürgerungsgespräch und sendet alle Unterlagen zurück an die Bürgergemeinde.
3. Die Bürgergemeinde leitet die Akten an die Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht (ZAB) zur Vorprüfung weiter.
4. Prüfung durch die ZAB auf Vollständigkeit der Akten und Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen; Rücksendung der Akten an die Bürgergemeinde.
5. Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts durch das zuständige Organ der Bürgergemeinde; und allenfalls Zustellung der Rechnung an Bewerber (Einbürgerungsgebühr BG).
6. Bei Zusicherung des Bürgerrechts: Weiterleitung sämtlicher Akten an die ZAB.
7. Antrag der ZAB um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration (BFM), Bern.
8. Prüfung des Gesuches durch das BFM, Bern / Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung / Rücksendung der Akten an die ZAB.
9. Rechnungstellung der ZAB für die Einbürgerungsgebühr des Kantons und die Gebühr des Bundes.
10. Bericht und Antrag der ZAB an die Fachkommission Bürgerrecht, zuhanden des Regierungsrates.
11. Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern der Fachkommission; Antrag an den Regierungsrat.
12. Beschluss des Regierungsrates.
13. Akten zurück an die ZAB; Verfügung betr. Eintrag im Familienregister an das Zivilstandsamt des neuen Heimatortes.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Das Verfahren gemäss den Punkten 1 - 6 gilt auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen. Eine Ausnahme bildet Punkt 2, werden doch bei schweizerischen Staatsangehörigen keine Einbürgerungsberichte mehr erstellt sondern nur noch die Aktenvorgänge betreffend hängige Strafverfahren beim Polizeikommando abgeklärt. Das Kantonsbürgerrecht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird vom zuständigen Departement verliehen (§ 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes).

Ablauf
ordentliche Einbürgerung

Bewerber

Ziff. 1/9

Bürgergemeinde

Ziff. 2/3/5/6

Oberamt

Ziff. 2

Zivilstand und Bürgerrecht

Ziff. 4/9/10

Bundesamt für Migration (BFM), Bern

Ziff. 7/8

Zirkulation Fachkommission Bürgerrecht

Ziff. 11

evtl. Sitzung Fachkommission Bürgerrecht

Ziff. 11

Regierungsrat

Ziff. 12

Zivilstandsamt des erworbenen Heimatortes

Ziff. 13

Einbürgerung im Kanton Solothurn - Wichtige Vorinformationen

Wohnsitzvoraussetzungen (Art. 15 eidg. BÜG, SR 141.0 und §§ 14 + 18 soloth. BÜG, BGS 112.11)

1.1 Erforderlicher Wohnsitz in der Schweiz:

12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Erleichterungen

Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

1.2 Erforderlicher Wohnsitz im Kanton Solothurn:

6 Jahre, wovon 3 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

Erleichterungen

Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen ausländische Ehegatten ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

1.3 Erforderlicher Wohnsitz in der Gemeinde:

Wer **2 Jahre** in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Neubürgerkurs

Nach § 102 des Gesetzes über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung müssen im Kanton wohnhafte Ausländer (bei Ehepaaren Mann und Frau), die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben, als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens 12 Stunden besucht haben. Dieser Kursbesuch ist obligatorisch und gilt für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Es ist von Vorteil, wenn man sich frühzeitig bei einem der unten genannten Kursleiter für den Besuch eines Kurses anmeldet (Bescheinigung über den besuchten Kurs bzw. Dispens müssen dem Gesuch um Erteilung des Schweizerbürgerrechts beigelegt werden).

Dispensation

Falls Bewerber bereits staatsbürgerlichen Unterricht (z.B. in der Schule) genossen haben, kann beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, unter Beilage des entsprechenden Schulzeugnisses oder einer Kopie des Lehrvertrages, ein Dispensationsgesuch eingereicht werden.

Dispensationsgesuche sind zu richten an:

**- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn
Frau Rastorfer, Tel. Nr. 032 627 28 97**

Leiter der Neubürgerkurse

Auskünfte über Kurstermine sind ausschliesslich bei den Leitern der Neubürgerkurse einzuholen.

- Oberer Kantonsteil:

(Bezirke: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Balsthal-Thal)

Markus Weibel, Kleinfeldstrasse 29, 4652 Winznau
(Tel. Nr. 062 295 18 59)
markus_weibel@honk.ch

- Unterer Kantonsteil:

(Balsthal-Gäu, Olten, Gösigen)

Martin Geisser, Ettenbergstrasse 41, 4658 Däniken
(Tel. Nr. 062 291 35 81)
martin_geisser@yahoo.com

- Schwarzbubenland:

(Dorneck, Thierstein)

Peter Linz, Grabenackerstrasse 9, 4227 Büsserach
(Tel. Nr. 061 704 70 10)
peter.linz@fd.so.ch